



## Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

Prüfungen

Biderstrasse 6

9015 St.Gallen

Tel. 058 229 92 19 / info.winkeln@sg.ch

## Direktimport von Fahrzeugen

### Allgemeine Informationen



Bevor ein importiertes Neufahrzeug (Personenwagen) erstmals in der Schweiz zugelassen werden kann, muss eine Bestätigung beim Bundesamt für Strassen (ASTRA / BFE) betreffend CO<sub>2</sub>-Emissionen eingeholt werden. Informationen dazu erhalten Sie unter [www.fahrzeugimport.astra.admin.ch](http://www.fahrzeugimport.astra.admin.ch).



Motorfahrzeuge, welche ab dem 1. Januar 1976 erstmals in Verkehr gesetzt wurden, unterstehen der obligatorischen Abgaswartung. Besorgen Sie sich bei einer schweizerischen Markenvertretung oder bei der Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure ein Abgas-Wartungsdokument (AWD) mit den Einstelldaten, Sollwerten und Messbedingungen. Ausnahmen und weitere Informationen erhalten Sie unter [www.autoschweiz.ch](http://www.autoschweiz.ch).



Für die Zulassung massgebend sind grundsätzlich die schweizerischen Vorschriften zum Zeitpunkt der Einfuhr. Für die im Ausland bereits immatrikulierten Fahrzeuge gelten die schweizerischen Bestimmungen, die zum Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung gültig waren. Weitere Informationen finden Sie unter [www.stva.sg.ch/home/strassenverkehr/Verkehrszulassung](http://www.stva.sg.ch/home/strassenverkehr/Verkehrszulassung).



Informationen zu den Zollgebühren finden Sie unter [www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch).

Für Leasingfahrzeuge kann die Leasinggeberin oder der Leasinggeber die Fahrzeugpapiere in der Regel direkt dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt zustellen. Ohne die vollständigen Fahrzeugpapiere im Original kann das Fahrzeug in der Schweiz nicht immatrikuliert werden. Nach der Immatrikulation senden wir die Papiere direkt an die Leasingfirma zurück.

**Bitte beachten Sie:** Der Eigentumsvorbehalt wird im Fahrzeugausweis mit der Ziffer 178 «Halterwechsel verboten» vermerkt.



Bei einem **Umzug** in die Schweiz muss der ausländische Führerausweis innerhalb von einem Jahr (seit der Einreise in die Schweiz) in einen schweizerischen Führerausweis umgeschrieben werden. Nach Ablauf der Frist darf der ausländische Führerausweis in der Schweiz nicht mehr verwendet werden. Bei berufsmässigen Fahrten gelten spezielle Regelungen. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.stva.sg.ch/home/strassenverkehr/Verkehrszulassung](http://www.stva.sg.ch/home/strassenverkehr/Verkehrszulassung).



## Der Weg zum schweizerischen Kontrollschild

### Import eines Fahrzeugs (Variante 1)

#### 1. Zoll

- Sie haben ein Fahrzeug aus dem Ausland importiert und melden dieses beim schweizerischen Zoll an.
- Das Fahrzeug darf mit ausländischem Kennzeichen in die Schweiz überführt werden.
- **Bitte beachten Sie:**
  - Bis zur Einlösung in der Schweiz muss eine gültige Versicherungsdeckung zur Zulassung bestehen.
  - **Innerhalb von 30 Tagen** seit der Einfuhr muss das Fahrzeug in der Schweiz immatrikuliert werden.
  - Nach Ablauf dieser Frist darf das ausländische Fahrzeug in der Schweiz nicht mehr verwendet werden.

#### 2. Unterlagen

- Sie benötigen für die Zulassung folgende Unterlagen:
  - Versicherungsnachweis (bitte bei der Schweizer Versicherungsgesellschaft bestellen; die Übermittlung durch die Versicherung erfolgt direkt elektronisch an das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt)
  - Prüfungsbericht Formular 13.20 A mit Zollstempel
  - ausländische Fahrzeugpapiere
  - EU-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) bzw. technische Fahrzeugdaten
  - Bestätigung des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) betreffend CO<sub>2</sub>-Emissionen

#### 3. Fahrzeugprüfung

- Bitte geben Sie die Unterlagen im Original bei einer Prüfstelle ab.
- Nach der Überprüfung aller Unterlagen erhalten Sie einen Prüfungstermin
- Das Fahrzeug kann in den Prüfstellen Oberbüren, Buriel, Mels und Kaltbrunn vorgeführt werden.

#### 4. Zulassung

- Die Einlösung von importierten Fahrzeugen ist lediglich bei der Verkehrszulassung, Frongartenstrasse 5, St.Gallen, möglich.



## Umzug in die Schweiz (Variante 2)

### 1. Zoll

- Sie sind vom Ausland in die Schweiz gezogen und melden das Fahrzeug beim schweizerischen Zoll an.
- Das ausländische Fahrzeug muss **innerhalb von einem Jahr** (seit Einreise in die Schweiz) in der Schweiz immatrikuliert werden.
- **Bitte beachten Sie:**
  - Bis zur Immatrikulation in der Schweiz müssen eine gültige Versicherungsdeckung und eine ausländische Zulassung des Fahrzeugs bestehen.
  - Nach Ablauf dieses Jahres darf das ausländische Fahrzeug in der Schweiz nicht mehr verwendet werden.

### 2. Unterlagen

- Sie benötigen für die Zulassung folgende Unterlagen:
  - Versicherungsnachweis (bitte bei der Schweizer Versicherungsgesellschaft bestellen; die Übermittlung durch die Versicherung erfolgt direkt elektronisch an das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt)
  - Prüfungsbericht Formular 13.20 A mit Zollstempel
  - ausländische Fahrzeugpapiere
  - EU-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) bzw. technische Fahrzeugdaten
  - Erklärung des Zollamts für Übersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut

### 3. Fahrzeugprüfung

- Bitte geben Sie die Unterlagen im Original bei einer Prüfstelle ab.
- Nach der Überprüfung aller Unterlagen erhalten Sie einen Prüfungstermin
- Das Fahrzeug kann in den Prüfstellen Oberbüren, Buriel, Mels und Kaltbrunn vorgeführt werden.

### 4. Zulassung

- Die Einlösung von importierten Fahrzeugen ist lediglich bei der Verkehrszulassung, Frongartenstrasse 5, St.Gallen, möglich.



## Import eines Fahrzeugs ohne Verzollung; Formular 15.30 (Variante 3)

### 1. Zoll

- Sie haben ein Fahrzeug aus dem Ausland importiert und melden es beim schweizerischen Zoll an.
- Ist das Fahrzeug **von der Verzollung befreit**, muss es **innerhalb von einem Jahr** (seit der Einreise in die Schweiz) immatrikuliert werden.

### 2. Unterlagen

- Sie benötigen für die Zulassung folgende Unterlagen:
  - befristeter Versicherungsnachweis (bitte bei der Schweizer Versicherungsgesellschaft bestellen; die Übermittlung durch die Versicherung erfolgt direkt elektronisch an das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt)
  - ausländische Fahrzeugpapiere
  - Bewilligung des Zollamtes für ein unverzolltes Fahrzeug (Formular 15.30 bzw. 15.40)

### 3. Fahrzeugprüfung

- Bitte geben Sie die Unterlagen im Original bei einer Prüfstelle ab.
- Nach der Überprüfung aller Unterlagen erhalten Sie einen Prüfungstermin
- Das Fahrzeug kann in den Prüfstellen Oberbüren, Buriel, Mels und Kaltbrunn vorgeführt werden.

### 4. Zulassung

- Die Einlösung von importierten Fahrzeugen ist lediglich bei der Verkehrszulassung an der Frongartenstrasse 5 in St.Gallen, möglich.
- **unbefristete Kontrollschilder**
- Wenn Sie das Fahrzeug nachträglich verzollen, sind uns folgende Unterlagen einzureichen:
  - Versicherungsnachweis (bitte bei der Schweizer Versicherungsgesellschaft bestellen; die Übermittlung durch die Versicherung erfolgt direkt elektronisch an das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt)
  - befristeter Fahrzeugausweis und SG Kontrollschilder
  - Prüfungsbericht Formular 13.20 A mit Zollstempel
  - EU-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) oder Bestätigung des Zollamtes für Übersiedlungsgut

**Das Fahrzeug muss in einer unserer Prüfstellen geprüft werden.**

#### Prüfstelle Oberbüren

Industrie Haslen 4  
9245 Oberbüren  
058 229 92 22  
[info.oberbueren@sg.ch](mailto:info.oberbueren@sg.ch)

#### Prüfstelle Buriel

Röteli 6  
9425 Thal  
058 229 92 62  
[info.buriel@sg.ch](mailto:info.buriel@sg.ch)

#### Prüfstelle Mels

Wangser Bahnhofstrasse 71  
8887 Mels  
058 229 92 92  
[info.mels@sg.ch](mailto:info.mels@sg.ch)

#### Prüfstelle Kaltbrunn

Uznacherstrasse 72  
8722 Kaltbrunn  
058 229 93 13  
[info.kaltbrunn@sg.ch](mailto:info.kaltbrunn@sg.ch)